

Anlage 1

Feststellung über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG

„Natura2000 – Vorprüfung“

**Vogelschutzgebiet 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete
zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“**

zur Sanierung von Feldwegen – Hochwasser / Starkregen Juni 2024

Stand 17.08.2026

B. Schmitt
Stadt Schorndorf
Fachbereich Infrastruktur, Abt. 67.2
Projektmanagement Gewässer, Naturschutz und Ausgleich

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Formblatt zur Natura2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg
3. Kartographische Darstellung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Schorndorf plant die Sanierung von mehreren Feldwegabschnitten. Die Wegabschnitte wurden im Juni 2024 durch Starkregen bzw. Hochwasser stark geschädigt.

Ein Maßnahmenbereich (FW4) liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets 7123-441 „Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen“. Daher soll mit dieser Vorprüfung festgestellt werden, ob eine Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben notwendig ist.

Der betreffende Feldwegabschnitt verläuft vorwiegend durch Wald und endet im Übergangsbereich zum Streuobst. Die künftige Wegebreite wird sich gegenüber dem Bestand nicht ändern. Dies ist durch feste örtliche Bedingungen wie Anbindung an den Bestandsweg, Böschungen und Hanglagen begrenzt.

Unter „3. Kartographische Darstellung“ findet sich ein Lageplan sowie eine kurze Baubeschreibung in Stichworten.

2. Formblatt zur Natura2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Sanierung von Felwegen – Hochwasser / Starkregen Juni 2024</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>7123-441</i>	Gebietsname(n) <i>Streuobst- und Weinberggebiete zwischen Geradstetten, Rudersberg und Waldhausen</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Stadt Schorndorf Fachbereich Infrastruktur Abt. 67.1 Robert-Bosch-Str. 9 73614 Schorndorf</i>	Telefon / Fax / E-Mail <i>07181-602 2720 daniela.mahn@schorndorf.de</i>
1.4	Gemeinde	<i>Schorndorf</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	<i>Landratsamt Rems-Murr-Kreis</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Amt für Umweltschutz Rems-Murr Kreis</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Die Stadt Schorndorf plant die Sanierung von mehreren Feldwegabschnitten. Die Wegabschnitte wurden im Juni 2024 durch Starkregen bzw. Hochwasser stark geschädigt. Die Wegebreite ist durch feste örtliche Bedingungen wie beispielsweise Anbindung an den Bestandsweg, Böschungen, Gewässernähe und Hanglagen begrenzt. Eine Verbreiterung der Wege ist nicht vorgesehen und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Hanglage, Gewässernähe, usw.) nicht möglich. Es wird auf den bereits vorhandenen Wegetrasse gebaut. Entsprechend kommt es lediglich zu einer sehr geringen Neuversiegelung. Der Abtrag des vorhandenen Belags erfolgt mit einem Bagger, nicht mit einer Fräse. Des Weiteren werden die Bankette abgeschält und die bestehenden Entwässerungsgräben neu profiliert. Es kommt zu keinen weiteren Eingriffen in Nebenflächen. Eingriffe in Gehölzstrukturen sind nicht vorgesehen. Bei einem Vorhandensein von Bäumen im direkten Umfeld der Wege, muss baumschonend gebaut werden. Pro Wegeabschnitt ist mit einer Bauzeit von wenigen Wochen zu rechnen. Der Bau kann nur in der frostfreien Zeit erfolgen. Ab Mitte Dezember bis Februar oder März erfolgen keine Asphaltarbeiten. Die Anlage von Lagerflächen ist nicht vorgesehen. Während des Baus werden Baustoffe, z. B. Schotter, direkt im Baufeld abgeladen und kurzfristig eingebaut.</i> ☒ weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten

2.2 ☐ Zeichnung / Handskizze als Anlage ☐ kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Telefon *

Fax *

Stadt Schorndorf

07181-602 2710

-

Fachbereich Infrastruktur, Abt. 67.2

Robert-Bosch-Str. 9

73614 Schorndorf

e-mail *

Britta.schmitt@schorndorf.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

17.08.2026

Gez. B. Schmitt

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
 oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- ☒ in einem Natura 2000-Gebiet oder
☐ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere
 Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ☐ ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
☒ nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 ☒ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Grauspecht (<i>Picus canus</i>) Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>) Mittelspecht (<i>Dendrocopus medius</i>) Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Uhu (<i>Bubo bubo</i>) Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Die Sanierung des Feldwegabschnitts innerhalb des VSG findet außerhalb der Vogelschutzzeit sowie ausschließlich auf der bereits vorhandenen Wegetrasse statt. Es ist keine Verbreiterung des Wegs geplant. Entsprechend kommt es zu keiner nennenswerten zusätzlichen Versiegelung von Flächen. Eine Entnahme von Gehölzen ist nicht vorgesehen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Alle o.g. Arten	Die Flächenversiegelung durch den Wegebau ist sehr gering, da auf den bereits vorhandenen Wegetrasse gebaut wird und es zu keiner Verbreiterung der Wege kommt, da diese aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist. Die beeinträchtigende Wirkung ist als unerheblich einzustufen.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	Alle o.g. Arten	Aktuell wird der Weg ausschließlich durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr bzw. durch Anlieger genutzt. Die Nutzung des Wegs wird sich durch die Sanierung nicht ändern. Es kommt zu keinen zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen.	
6.2.2	akustische Veränderungen	Alle o.g. Arten		
6.2.3	optische Wirkungen	Alle o.g. Arten		
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Alle o.g. Arten	Eine temporäre Inanspruchnahme von zusätzlichen Lagerplätzen ist aktuell nicht vorgesehen. Falls doch noch Lagerflächen notwendig werden, werden hierfür Flächen außerhalb des VGS genutzt.	
6.3.2	Emissionen	Alle o.g. Arten	Der temporäre Ausstoß von Emissionen durch Maschinen während des Wegebaus wird die Arten nicht erheblich beeinträchtigen, da der Bau außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird.	
6.3.3	akustische Wirkungen	Alle o.g. Arten	Temporäre akustische Wirkungen durch Maschinen während des Wegebaus wird die Arten nicht erheblich beeinträchtigen, da der Bau außerhalb der Schonzeit durchgeführt wird. Die Arbeiten werden zudem mit einem Bagger (ohne Fräse) durchgeführt. Dies mindert die akustische Wirkung. Für den Abschnitt ist eine Bauzeit von wenigen Wochen vorgesehen.	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraum- typ oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

*Für die bauliche Umsetzung im Maßnahmenbereich FW4 ist der Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Januar zu wählen, da Spechte schon im Februar beginnen Brutplätze zu suchen und zu balzen. Der Monat September zählt schon zu den unkritischen Monaten, da die Zugvögel schon ausgeflogen sind und keine Bruten mehr stattfinden. Die sensiblen Zeiträume, wie Brut- und Jungenaufzucht, Mauser und Zugzeiten, werden somit nicht berührt.
Bei Einhaltung dieses Zeitraumes kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna ausgeschlossen werden.*

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- ☐ Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- ☐ Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

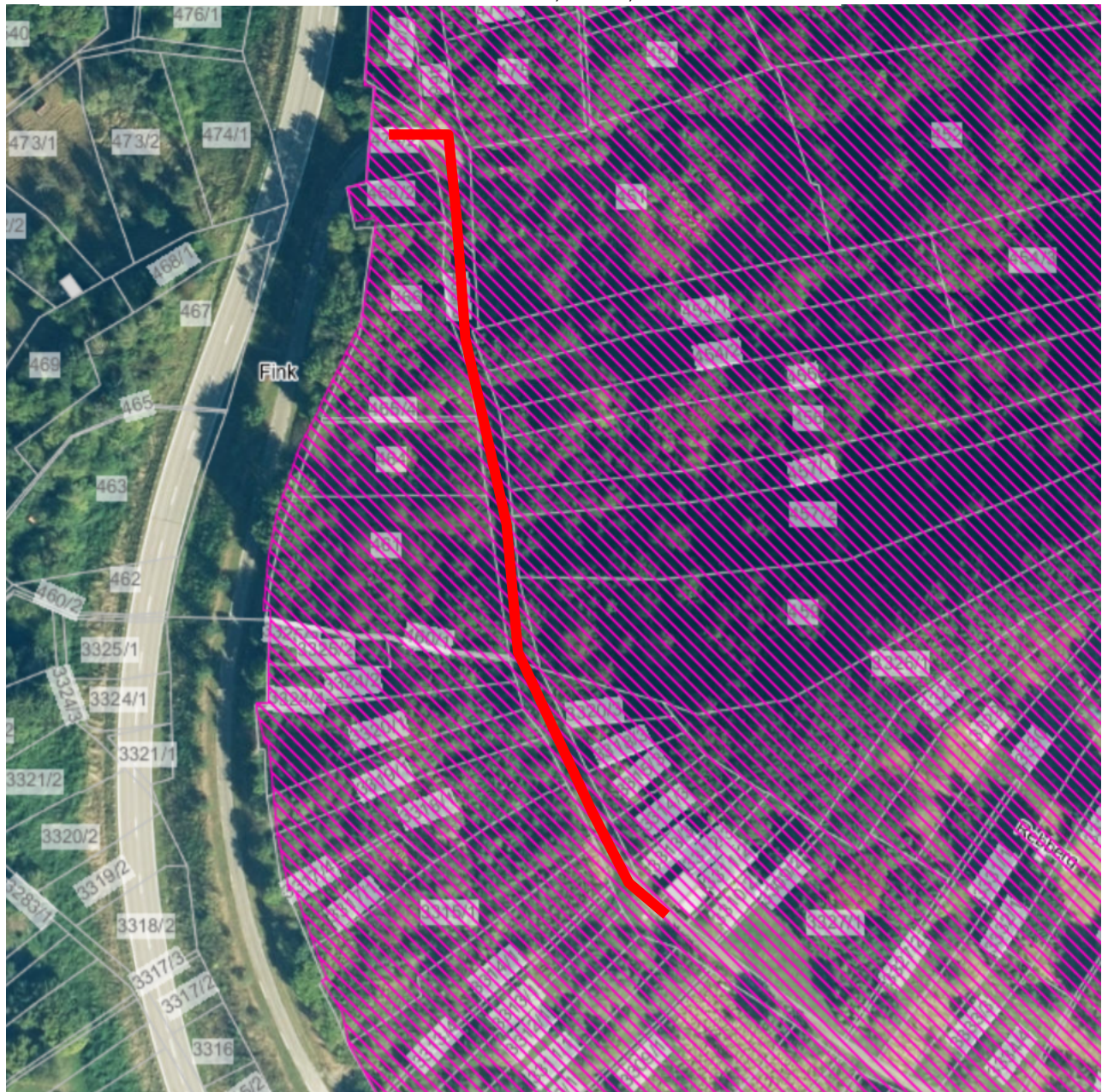
3. Kartographische Darstellung

Im Folgenden ist die örtliche Lage des zu sanierenden Feldwegabschnitts (rot), welcher innerhalb des Vogelschutzgebiets (pink schraffiert) liegt, dargestellt.



Lageplan Maßnahmenbereich innerhalb des Vogelschutzgebiets

4. Abschnitt: FW4 Hochwasserliste A - Flst. 468, 468/3, 3308/1



Geplante Maßnahme:

Erneuerung des Asphaltwegs, abschälen Bankette, profilieren bestehender Gräben.